

**Geschäftsordnung des Vereins „Föhringer Gsindl“
Verein zur Pflege der Mittelalter- und Phantasiekultur
(Stand: 11/2018)**

1. Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins „Föhringer Gsindl“ besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

2. Aufgaben des Vorstands

1. und 2. Vorsitzender

- ❖ Repräsentation des Vereins nach außen (Gemeinde, öffentliche Einrichtungen, Vereine, Verbände etc.)
- ❖ Verantwortlich für organisatorische Angelegenheiten des Vereins
- ❖ Abhalten von Vorstandssitzungen
- ❖ Wünsche und Anregungen der Mitglieder entgegennehmen
- ❖ Organisation der Vereinsaktivitäten
- ❖ Überwachung der Vereinseinrichtungen
- ❖ Verantwortung für den Internetauftritt des Vereins
- ❖ Sponsoren- und Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ Abhalten der jährlichen Mitgliederversammlung
- ❖ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- ❖ EDV
- ❖ Bindeglied zwischen Verein, Jugend und Erziehungsberechtigten Verantwortung für den Schriftverkehr des Vereins

Kassierer

- ❖ Verantwortung für finanzielle Angelegenheiten
- ❖ Führung der Konten einschließlich Kontrolle der Überweisungen und Eingänge
- ❖ Einzug der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren
- ❖ Regelung der Verbindlichkeiten
- ❖ Erstellung von Kassenbericht und Budgetplan für die Mitgliederversammlung (Kassierer)
- ❖ Veranlassung der Kassenprüfung
- ❖ Führen einer Bargeldkasse
- ❖ Führen der Mitgliederdatei

Die bereichsinterne Zuordnung dieser Aufgaben erfolgt in Absprache mit 1. und 2. Vorsitzenden und ist zeitnah zur Amtsübernahme zu veröffentlichen. Die gegenseitige Vertretung ist sicherzustellen.

Schriftführer

- ❖ Protokollführung bei Sitzungen
- ❖ Versand von Mitgliederinformationen
- ❖ Einladung zu Sitzungen, Veranstaltungen

3. Vorstandssitzungen

Im Rahmen seiner Arbeit hält der Vorstand Sitzungen ab, die durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in einer angemessenen Frist einzuberufen sind. Stehen wichtige bzw. weitreichende Entscheidungen an, ist dies mit der Einladung bekanntzugeben.

Innerhalb des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4. Finanzen

Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass die Mittel des Vereins satzungsmäßig verwendet werden. Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen. Eingereichte Belege sind zu prüfen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden gegen zu zeichnen.

5. Beiträge und Aufnahmegebühren

- ❖ *Der Jahresbeitrag (Kalenderjahr) ist in einem Betrag fällig. Er beträgt für...*
 - Erwachsene 60,00 €
 - Auszubildende, FSJ, BFD und Studenten (mit jeweiligem Nachweis) 40,00 €
 - Schwerbehinderte mit Behinderten-Ausweis 40,00 €
 - Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben 40,00 €
 - Kinder, Schüler bis zum 18. Lebensjahr 30,00 €

- ❖ *Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt für...*
 - Erwachsene 20,00 €
 - Ermäßigte (s.o.) 10,00 €

- ❖ Der Jahresbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Kündigung nicht zurück erstattet.

- ❖ Jedes neue Mitglied hat eine Probezeit von 6 Monaten, so dass die ersten Kosten aus Aufnahmegebühr und dem Beitrag für das erste Halbjahr bestehen. Diese werden sofort nach Eintritt in den Verein fällig. Sollten nach den ersten 6 Monaten der Verein einer festen Aufnahme zustimmen wird der Beitrag für die restlichen Monate des Kalenderjahres fällig.

- ❖ Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden einmalig fällig im Monat des Beitritts (monatlich angeglichen) und danach immer einmal im Kalenderjahr zum 01. Februar des entsprechenden Jahres.

- ❖ Mahnungen werden ausgesprochen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht pünktlich entrichtet wird, bzw. nicht eingezogen werden kann. Pro Mahnschreiben wird eine Mahngebühr in Höhe von 10 € erhoben. Versäumt es ein Mitglied, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung mitzuteilen, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mitglieds.

- ❖ Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft sowie eine Kostenrechnung. Eine Kopie der Satzung und Geschäftsordnung sowie einen Mitgliedsausweis für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

6. Genereller Bankeinzug/ Zahlungsmöglichkeiten

Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, werden alle von Mitgliedern zu fordernden Beträge (Mitgliedsbeitrag, Startgelder, Kosten für Vereinskleidung etc.) per SEPA-Lastschrift vom Bankkonto des Mitglieds eingezogen. Diese Regelung greift für alle Bestandsmitglieder mit Annahme dieser Geschäftsordnung. *Diese Regelung gilt erst, wenn ein Vereinskonto eingerichtet wurde.*

Bis dahin sind die Beiträge in **bar** an den Kassierer zur Verwahrung und weiteren Verwendung zu entrichten. Eine entsprechende Quittung wird erstellt.

7. Nutzung von Vereinseigentum

Die vom Verein angeschafften Gegenstände (Zelte, Krüge, Lagerausrüstung, Gewandungen, Zubehör) können von allen Mitgliedern auf Antrag beim Vorstand ausgeliehen werden. Beschädigungen oder Verlust werden nicht vom Verein getragen und müssen vom Mitglied behoben oder neu angeschafft werden. Im Einzelfall kann auf Antrag eine Prüfung des Schadens durch den Vorstand und das weitere Vorgehen geprüft werden.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung kann nur durch den Vorstand mit einer 3/4 Mehrheit geändert werden. Die Geschäftsordnung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.